

Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

153

Nr. 10 / 12. April 2024

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2024	154
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptsstadt München und der Gemeinde Haar	15

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2024

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.818.710 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 150.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 2.400.460 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg 31,10 % Landkreis Erding 29,92 % Landkreis Freising 38,98 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt. § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Erding, 1. Dezember 2023 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer Verbandsvorsitzender

11.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Alois-Schießl-Platz 6, Zimmer 306.6, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND GEMEINDE HAAR

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Abwasserbeseitigung

١.

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München – Stadt – und die Gemeinde Haar, vertreten durch den 1. Bürgermeister – Gemeinde – schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBI S. 374) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Vertragsparteien sind nach Art. 34 BayWG jeweils zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Vor dem Hintergrund örtlicher Gegebenheiten, der Entsorgungssicherheit in den jeweiligen Gebieten und der Berücksichtigung von Umweltbelangen besteht bei der Abwasserbeseitigung eine enge Kooperation zwischen der Stadt und der Gemeinde.

Zudem sind die Stadt und die Gemeinde davon überzeugt, dass durch diese langfristig angelegte interkommunale Zusammenarbeit eine nachhaltige Sicherstellung der wirtschaftlichen und effektiven Abwasserbeseitigung realisiert wird. Synergieeffekte können genutzt werden, nicht erforderliche zusätzliche Abwasserbeseitigungsinfrastrukturen mit entsprechendem Ressourceneinsatz und technischem sowie personellem Aufwand werden vermieden. Ferner können kleinere dezentrale Kläranlagen, mit geringeren Umweltschutzanforderungen als große Anlagen, vermieden werden. Ziel ist eine insbesondere im Hinblick auf den Gewässerschutz umweltverträgliche Abwasserbeseitigung auf hohem technischem Niveau.

§ 1 Gegenstand und Aufgabenübertragung

- 1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG und Art. 34 BayWG zuständig. Sie betreibt hierfür ein Kanalnetz, in dem das anfallende Schmutzwasser gesammelt wird. Die Behandlung des Abwassers, die Einleitung in den Vorfluter sowie die Entwässerung und Entsorgung des daraus entstehenden Klärschlamms erfolgen durch die Stadt. Das Abwasser wird hierfür an den in § 3 definierten Übergabestellen an die Stadt übergeben.
- 2) Die Gemeinde überträgt diese Teilaufgaben der Behandlung, des Einleitens sowie der Klärschlammentwässerung und -entsorgung mit allen Rechten und Pflichten zur alleinigen Erfüllung auf die Stadt (delegierende Übertragung). Die Aufgabenübertragung umfasst alle zur

ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nach §§ 54 ff. WHG ab der Übergabestelle erforderlichen Tätigkeiten. Für die Abwasserbeseitigung bis zu den Übergabestellen bleibt die Gemeinde allein zuständig.

- 3) Der Übergang von Befugnissen, im Gebiet der Gemeinde Dritten gegenüber hoheitlich tätig zu werden, wird ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Zweckvereinbarung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Die Verpflichtung der Stadt zur Übernahme des Abwassers und die genaue Ausgestaltung der Einleitvorgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.
- 5) Die Behandlung einzelner an die Entwässerungseinrichtung des jeweils anderen Gemeindegebiets angeschlossener Grundstücke richtet sich nach III.

 I.
 Umfang der Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet der Gemeinde

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Abwasser aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde ohne Vorbehandlung durch die Gemeinde für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Einleitmenge ist derzeit begrenzt auf 34.000 Einwohnerwerte, das entspricht 170 Litern Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)). Eine beabsichtigte Ausweitung dieser Einleitmenge bedarf einer frühzeitigen Einigung insbesondere bezüglich der technischen Bewertung und der Anpassung des einheitlichen Vergütungsmodells laut § 11 Abs.1.
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet der Gemeinde anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.
- § 3 Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte
- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Die Gemeinde übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Übergabestellen:
- a) in der Wasserburger Landstraße bis zu 68 Liter pro Sekunde
- b) in der Großfriedrichsburger Straße bis zu 10 Liter pro Sekunde

- c) in Riem Süd (Sophienstraße) bis zu 10 Liter pro Sekunde
- d) in Riem Ost (Seidlhofstraße) bis zu 82 Liter pro Sekunde

Die Gemeinde Grasbrunn kann an der Übergabestelle "Wasserburger Landstraße" bis zu 22 Liter Schmutzwasser pro Sekunde zusätzlich einleiten. Dazu muss die Gemeinde für die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung der Gemeinde Grasbrunn das Recht einräumen, ihr Schmutzwasser durch ihr Kanalnetz nach München durchzuleiten.

3) Der Gemeinde wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz der Gemeinde zu benutzen. Die Gemeinde ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4 Herstellung der Entwässerungsnetze der Gemeinde

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung ihres Entwässerungsnetzes ist Aufgabe der Gemeinde.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, dass sie
- a) in ihrem Flächennutzungsplan das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweist,
- b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhört, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat die Gemeinde der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
- a) die Länge des Kanalnetzes,
- b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohnerinnen und Einwohner,
- c) die angeschlossenen gewerblichen Einleitenden nach Einwohnergleichwerten,
- d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils fünf Jahren übermittelt die Gemeinde einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2023 bis 01.03.2024.

§ 5 Kontrolle des Abwasserzuflusses

1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten der Gemeinde an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen. Bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe erhoben.

- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden der Gemeinde einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Die Gemeinde erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Die Gemeinde kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung von nachstehend aufgeführten Werten auszugehen.
- a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte (1.000 x 250): (14 x 60 x 60) = 4,96 Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
- b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohnerinnen und Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
- c) Es wird von folgenden Einwohnergleichwerten ausgegangen:

1.	Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	=	1	Einwohner/-in
2.	Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	=	1	Einwohner/-in
3.	Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	=	1	Einwohner/-in
4.	Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	=	1	Einwohner/-in
5.	Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	=	1	Einwohner/-in
	Zuschläge			
	Für Gaststätten mit größerer Nutzung:			
	bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,			
	1 Sitzplatz	=	3	Einwohner/-innen
	bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,			
	1 Sitzplatz	=	4	Einwohner/-innen
	bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden,			
	1 Sitzplatz	=	5	Einwohner/-innen
	Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	=	1	Einwohner/-in
6.	Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung,			
	10 Benutzer/-innen	=	1	Einwohner/-in
7.	Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen			
	(Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1	Einwohner/-in
8.	Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb,			
	30 Besucher/-innenplätze	=	1	Einwohner/-in
9.	Schulen mit Bädern, 5 Personen			
	(Schüler/-innen und Erzieher/-innen)	=	1	Einwohner/-in
10.	Altenheime, 1 Bett	=	1	Einwohner/-in
11.	Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2	Einwohner/-innen
12.	Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8	Einwohner/-innen
13.	Säuglingsheime, 1 Platz	=	2	Einwohner/-innen
14.	Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10	Einwohner/-innen
15.	Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20	Einwohner/-innen
16.	Sammelgaragen mit Kanalanschluss,			
	10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1	Einwohner/-in
17.	Großbäckereien, 1 Beschäftigte/-r	=	1,5	Einwohner/-innen
18.	Brauereien, Metzgereien, Wäschereien,			
	chemische Reinigungen 90 m³ Jahresabwasseranfall	=	1	Einwohner/-in
19.	Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1	Einwohner/-in
	Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn			
1.	die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz	zugefü	ihrt	

- die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird
- 2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6 Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z. B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7 Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

1) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für ihr Anschlussgebiet örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers dieselben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt die Gemeinde in ihrem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

2) Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf die Gemeinde trägt die Stadt hierfür – vorbehaltlich § 12 Abs. 1 – die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit der Gemeinde Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Gemeindegebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Die Gemeinde stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Die Gemeinde ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf ihrem Gebiet tätig werden.

3) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat sie unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.

4) Die Gemeinde erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach ihrer Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten der Gemeinde vorgenommen, die diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Gemeindegebiet umlegen kann.
- b) Die Gemeinde kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat die Gemeinde spätestens sechs Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.
- Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
- Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, MSE-31 UAbt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
- ihr Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können,
- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
- ihr Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Die Gemeinde meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleitenden nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind. Die Gemeinde übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:

- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
- Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleitende und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
- Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde,
- Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls die Gemeinde die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt sie der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt den Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet die Gemeinde mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt.
- 8) Die Gemeinde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von Dritten betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8 Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (soweit zulässig) im Auftrag der Gemeinde durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9 Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammeinschüttstellen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch die Gemeinde setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.
- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Die Gemeinde hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung ihres Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Die Gemeinde haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet der Gemeinde schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen

der Gemeinde bei der Feststellung einer oder eines Schadenverursachenden behilflich zu sein.

3) Die Stadt haftet für Schäden, die der Gemeinde durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt der Gemeinde, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Aufgabenerfüllung und Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11 Laufendes Entgelt

- 1) Für die Übernahme des Abwassers zahlt die Gemeinde ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des von der Gemeinde angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlamms entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Zu den vereinbarten Entgelten ist bei Steuerbarkeit der zu erbringenden Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.
- 3) Die aus dem Gebiet der Gemeinde dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrunde gelegt.

Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat die Gemeinde der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.

In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungsanlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Die Gemeinde stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

4) Die Gemeinde entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.

Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt der Gemeinde die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.

- 5) Die Gemeinde Grasbrunn leitet einen Teil ihres Schmutzwassers nach Durchleitung durch das Kanalnetz der Gemeinde an der Übergabestelle "Wasserburger Landstraße" der Gemeinde in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Ermittlung der von der Gemeinde Grasbrunn über die Übergabestelle der Gemeinde Haar tatsächlich eingeleiteten Wassermengen ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung, sondern Aufgabe zwischen der Gemeinde und der Gemeinde Grasbrunn. Die von diesen gemeinsam schriftlich festgestellte Menge wird der Stadt bis zum 30.04. des Folgejahres übermittelt. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür soll an die Gemeinde Grasbrunn erfolgen. Sofern der Stadt die ermittelte Menge nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann sie die Rechnung für die gesamte bei der Stadt eingeleitete Menge an die Gemeinde Haar stellen. Alternativ kann die Stadt bei nicht fristgerechter Meldung die Menge rechnerisch ermitteln.
- 6) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt die Gemeinde zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt bei der Gemeinde.
- 7) Auf Wunsch wird der Gemeinde Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt

§ 12 Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Die Gemeinde ersetzt der Stadt die Kosten zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer, die ihr entstehen für
- die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
- die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§ 7 Abs. 2 Satz 2) im Gemeindegebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn die oder der Verursachende im Gemeindegebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler

Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13 Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14 Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet der Gemeinde, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11. 2005, zuletzt geändert am 28.08.2018 (MüAbl. S. 356) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Gemeinde darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15 Übertragung der Aufgabe an die Gemeinde

1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde vom 24.03.2009, veröffentlicht per Anschlag vom 25.03.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 28.08.2018 (MüAbl. S. 359) in der jeweils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Gemeindegebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Gemeinde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass die Gemeinde die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16 Vorlage von Bauanträgen

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Sie verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, der Gemeinde sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch einer Vertragspartei in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich die Gemeinde und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner/innen- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regional-planerischen Zielvorstellungen soweit erforderlich eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der von der Gemeinde an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich eine Sachverständige oder einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch die Sachverständige oder den Sachverständigen trägt die

Beteiligte, die eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jede Beteiligte die Hälfte.

5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18 Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn die Gemeinde Bauleitpläne erlässt oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu deren Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19 Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und der Gemeinde über den gleichen Gegenstand vom 22.07.2013 / 26.03.2015, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 9 / 2015 Seite 89 außer Kraft.

Haar, 13. Dezember 2022 Gemeinde Haar

Andreas Bukowski Erster Bürgermeister München, 22. Dezember 2022 Landeshauptstadt München Münchner Stadtentwässerung

Bernd Fuchs Erster Werkleiter

Robert Schmidt Zweiter Werkleiter

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 3. April 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.